

Verordnung über die Finanzverwaltung der Katholischen Landeskirche Graubünden

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 und Art. 36 der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden, erlassen vom Corpus catholicum am 29. Oktober 2014

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>1 Die Katholische Landeskirche Graubünden verwaltet die Einnahmen, das Vermögen und die Fonds und führt dazu eine eigenständige Buchhaltung.</p> <p>2 Diese Verordnung bildet die gesetzliche Grundlage für Ausgabenbeschlüsse soweit nicht in anderen Verordnungen anderes geregelt ist.</p>
Aufsicht	<p>Art. 2</p> <p>1 Die Finanzverwaltung obliegt der Verwaltungskommission.</p> <p>2 Sie wird ausgeführt durch den Vorsteher des Departements Finanzen. Er beaufsichtigt die Rechnungsführung und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.</p> <p>3 Die Mitglieder der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden haften bei Verletzung ihrer Amtspflichten nach den Grundsätzen der jeweiligen Bestimmungen des Kantons Graubünden über die Staatshaftung.</p>
Mittelbeschaffung	<p>Art. 3</p> <p>Die Mittel werden beschaffen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die der Katholischen Landeskirche Graubünden zukommenden Erträge der staatlichen Kultussteuernb) die Erträge des landeskirchlichen Vermögensc) die Zuwendungen und Beiträge Dritter
Mittelverwendung	<p>Art. 4</p> <p>1 Die der Katholischen Landeskirche Graubünden jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind zu verwenden für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die jährlichen Finanzbeiträge, individuellen Härtefallbeiträge, Baubeiträge und Förderbeiträge bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeindenb) die Aufgabenerfüllung der Katholischen Landeskirche Graubündenc) die Beiträge an Dritte, namentlich an das Bistum sowie an soziale- und caritative Institutionend) übrige Kosten der Katholischen Landeskirche Graubünden <p>2 Mit der Genehmigung des Voranschlages beschliesst das Corpus catholicum die Aufteilung der Mittel und ermächtigt die Verwaltungskommission zur Ausgabe.</p> <p>3 Die Verwaltungskommission ist befugt, ausserhalb des genehmigten Voranschlages pro Jahr Ausgaben bis zu CHF 50'000.00 zu tätigen.</p>
Rechnungsführung	<p>Art. 5</p> <p>1 Die Verwaltungskommission bestimmt eine oder mehrere Personen für die Rechnungsführung.</p> <p>2 Die Personen stehen im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zur Katholischen Landeskirche Graubünden.</p> <p>3 Die Rechnungsführung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Führung der Buchhaltungb) Verwaltung des Vermögens und der landeskirchlichen Fondsc) Einzug der Einnahmend) Regelung der Ausgaben <p>4 Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen oder Leistungsvereinbarungen.</p>

Unterschriftenregelung	<p>Art. 6 Für die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden zeichnen rechtsgültig je zu zweien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsident und ein weiteres Mitglied der Verwaltungskommission b) der Präsident und die mit der Rechnungsführung betraute Person c) ein weiteres Mitglied der Verwaltungskommission und die mit der Rechnungsführung betraute Person d) zwei weitere Mitglieder der Verwaltungskommission
Kontrollorgan	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Kontrollorgan ist die Geschäftsprüfungskommission des Corpus catholicum. 2 Die Verwaltungskommission kann bei Bedarf der Geschäftsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung externe Sachverständige beiziehen. 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Corpus catholicum allenfalls unter dem Einbezug des Berichtes der Fachperson Bericht und stellt dem Corpus catholicum Antrag für die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe.
Inkrafttreten	<p>Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 nach Annahme durch das Corpus catholicum in Kraft und setzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Finanzverwaltung der Katholischen Landeskirche Graubünden vom 18. Mai 1960 ausser Kraft.</p>